



---

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 4. Juli 2006

Nr. 27/2006

---

**Inhalt:**

**Einheitliche Regelungen für Prüfungen  
in den  
Studiengängen  
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 27. Juni 2006**

# **Einheitliche Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik an der Universität Siegen**

**Vom 27. Juni 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), hat die Universität Siegen die folgenden Regelungen als Ordnung erlassen:

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Präambel: Kontext und Zweck der Einheitlichen Regelungen**

§ 1 Grundlegende Begriffe

## **Prüfungsausschuss und Beurkundungen**

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 5 Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden

§ 6 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Generelle Regelungen für Zwischen- und Abschlussprüfungen**

§ 7 Umfang und Form der Prüfungen

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Zulassungsverfahren

§ 10 Zulassung zu Fachprüfungen bzw. Studienleistungen

§ 11 Mentorensystem

§ 12 An- und Abmeldeverfahren

§ 13 Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung

§ 14 Zusatzmodule

## **Regelungen für Diplomvorprüfungen**

§ 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

## **Regelungen für Diplomprüfungen**

§ 16 Eingeschränkte Zulassung zur Diplomprüfung

§ 17 Zulassungsverfahren

## **Arten von Studienleistungen und deren Bewertung**

§ 18 Arten von Studienleistungen

§ 19 Fachprüfung

§ 20 Klausur

§ 21 Mündliche Prüfung

§ 22 Versäumnis und Rücktritt

§ 23 Wiederholung von Fachprüfungen

§ 24 Freiversuch

§ 25 Seminar

§ 26 Hausarbeit

§ 27 Studienpraktikum

- § 28 Studienarbeit und betreutes Praxisprojekt
- § 29 Industriepraktikum
- § 30 Projektgruppe
- § 31 Abschlussarbeiten
- § 32 Bildung von Noten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des akademischen Grades
- § 34 Leistungspunkte
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **Präambel: Kontext und Zweck der Einheitlichen Regelungen**

Der Zweck der Einheitlichen Regelungen besteht darin, gemeinsame und einheitliche Begriffe und Vorgehensweisen für die Prüfungsordnungen verschiedener Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zu definieren. Jeder Studiengang erhält eine eigene Prüfungsordnung, die auf diese Einheitlichen Regelungen Bezug nimmt.

Die Prüfungsordnungen skizzieren den adressierten Arbeitsmarktsektor, die Ausbildungsziele und den Studienverlauf. Sie werden ergänzt durch Modulbeschreibungen, die detaillierte Angaben zu den Lehrinhalten und -Zielen enthalten, und weiteres Informationsmaterial über die Struktur des Fachbereichs sowie über konkrete Personen bzw. Fachgruppen, die für das Lehrangebot zuständig sind.

Prüfungsordnungen und damit auch die Einheitlichen Regelungen konzentrieren sich auf die Frage, welche Prüfungs- bzw. Studienleistungen von Immatrikulierten wie zu erbringen sind, um einen bestimmten akademischen Grad zu erlangen. Prüfungsordnungen definieren viele operative Details, z.B. An- und Abmeldefristen zu Prüfungen, werden von den zuständigen Prüfungsämtern durchgeführt und müssen daher eindeutige Handlungsanweisungen für die Prüfungsämter beinhalten.

Prüfungsordnungen bzw. die Einheitlichen Regelungen definieren die Organisation der Studienberatung im Fachbereich nur indirekt und partiell an den Stellen, wo Mentoren (Studienberater) bei einzelnen Geschäftsprozessen des Prüfungsamts eine Rolle spielen.

Die Einheitliche Regelungen ermöglichen es, die Begriffe und Vorgehensweisen im gesamten Studienangebot des Fachbereichs und bei den Prüfungsbedingungen einheitlich zu halten. Diese Einheitlichkeit macht die Studiengängen des Fachbereichs für Interessentinnen und Interessenten besser überblickbar und sie erleichtert einen ggf. gewünschten Wechsel zwischen Studiengängen. Ferner ist der Lehr- und Prüfungsbetrieb des Fachbereichs aufgrund der vielen Studiengänge und Studiengangvarianten anders nicht mehr sicherzustellen. Im Zeitraum von 2006 bis etwa 2010, in dem die auslaufenden integrierten Diplomstudiengänge und die neu aufzubauenden Bachelor- und Master-Studiengänge parallel existieren werden, stellt Letzteres ein zentrales Problem dar, das nur durch eine einheitliche Modularisierung der Studienangebote und einheitliche Vorgehensweisen und Prüfungsmodalitäten über alle Studiengänge hinweg lösbar sein wird.

## § 1 Grundlegende Begriffe

- (1) Jeder Studiengang, der auf diesen Einheitlichen Regelungen basiert, hat eine eigene **studiengangsspezifische Prüfungsordnung**. Diese Prüfungsordnung definiert insb. die im Rahmen des Studiengangs zu erbringenden Studienleistungen.
- (2) Ein Studiengang kann **Studiengangsvarianten** haben, z.B. infolge verschiedener Nebenfächer. Die Varianten haben jeweils einen eigenen Immatrikulationsstatus, d.h. schon bei der Einschreibung ist eine Entscheidung für eine der Varianten notwendig.
- (3) Alle auf diesen Einheitlichen Regelungen beruhenden Studiengänge sind modularisiert. Die Studienleistungen können einzeln und - abgesehen von seltenen Reihenfolgerestriktionen - zeitlich unabhängig voneinander erbracht werden. Prüfungen in einzelnen Modulen bzw. Fächern können daher studienbegleitend abgelegt werden. Ein Rigorosum oder eine ähnliche Prüfung, in der alle Studieninhalte oder die Inhalte mehrerer Module bzw. Fächer geprüft werden, ist nicht vorgesehen.
- (4) Der Begriff **Modul** wird mit zwei Bedeutungen benutzt: im Sinne von Lehrveranstaltungen und im Sinne einer Prüfung oder eines anderen Nachweises bestimmter Kenntnisse.
- (5) Module im Sinne von Lehrveranstaltungen setzen sich meist aus verschiedenen Teilveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u.a.) zusammen. Diese Teilveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen als **Modulelemente** bezeichnet. Hinsichtlich der Prüfung des Studienerfolgs werden Module immer als Ganze behandelt, d.h. Prüfungen oder Leistungsnachweise beziehen sich immer auf ganze Module, nicht auf Modulelemente.
- (6) Module werden mit Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet. **Leistungspunkte** haben zwei Bedeutungen: Erstens geben sie den Arbeitsaufwand an, der für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls einzukalkulieren ist. Gemäß ECTS entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Zweitens werden Leistungspunkte bei der Bildung der Gesamtnote eines Studiengangs als Faktor benutzt, mit dem die Einzelnoten gewichtet werden. Wenn die zu einem Modul gehörige Prüfung bestanden worden bzw. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt worden ist, sind alle Leistungspunkte dieses Moduls "erworben".
- (7) Unter den Begriffen **Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor-Prüfung** und **Master-Prüfung** ist die in der jeweiligen Prüfungsordnung definierte Menge an studienbegleitend zu erbringenden Studienleistungen zu verstehen. Die Diplomvorprüfung wird auch als **Zwischenprüfung** bezeichnet, die

Diplomprüfung, Bachelor-Prüfung und Master-Prüfung werden unter dem Begriff **Abschlussprüfung** zusammengefasst. Abschlussprüfungen sind berufsqualifizierend, Zwischenprüfungen nicht.

Zwischen- und Abschlussprüfungen erstrecken sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

Eine Zwischen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen, die gemäß der jeweiligen Studiengangsvariante vorgeschrieben sind, erbracht worden sind. Die meisten Studienleistungen entsprechen Modulprüfungen. Industriepraktika, Projektgruppe, Abschlussarbeiten und andere Typen von Studienleistungen haben keine zugehörige Lehrveranstaltung und werden daher nicht als Modul bezeichnet.

## **Prüfungsausschuss und Beurkundungen**

### **§ 2**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 12 hat mehrere Prüfungsausschüsse. Jede studiengangsspezifische Prüfungsordnung legt fest, welcher Prüfungsausschuss für diesen Studiengang zuständig ist.

Der zuständige Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Prüfungen,
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4.

Der Prüfungsausschuss hat jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung und der Studienpläne.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

Die Mitglieder sowie je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im jeweils zuständigen Fachbereichsrat gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Es zählen nur die abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird erneut beraten. Falls nach einer weiteren Abstimmung wieder Stimmengleichheit besteht, entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (9) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, wirkt es in dieser Angelegenheit nicht mit.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 3**

#### **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder

ihrer Stellvertreterin oder seinem oder ihrem Stellvertreter übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine einschlägige Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern angeboten, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer wählen.

#### **§ 4**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.  
Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplomvorprüfungen, Bachelor-Prüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplomvorprüfungen, Bachelor-Prüfungen und einzelne Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Studienleistungen angerechnet werden,



soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (4) Studienleistungen in Diplom-, Bachelor- oder Master-Prüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Studienleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) Die Anerkennung einer Studienleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Studienleistung befindet.
- (6) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (9) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen der Diplomvorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Anzahl der Prüfungsversuche der nicht bestandenen Prüfungen und die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Noten im European Credit Transfer System (ECTS) werden gemäß den jeweils aktuell gültigen Vorgaben der KMK in vergleichbare Noten umgerechnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestandene Prüfung der Vermerk "bestanden" mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen.

- (11) Leistungspunkte, die im Rahmen des ECTS erworben wurden, werden für entsprechende Fächer vom Prüfungsausschuss nach den Kriterien der Absätze 3 und 4 berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden**

- (1) Über eine bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen, nachdem die letzte Studienleistung erbracht wurde, ein Zeugnis ausgestellt werden.  
Das Zeugnis weist zu jeder benoteten Studienleistung die Fachnote, die erworbenen Leistungspunkte und die Namen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer aus, ferner die Gesamtnote der Zwischen- oder Abschlussprüfung. Bei Projektgruppen, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten ist das Thema anzugeben. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studienleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Jeder Studentin bzw. jedem Studenten wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen ausgestellt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Studiengang beurkundet.
- (5) Alle Urkunden und Abschlusszeugnisse werden zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt.
- (6) Jede Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (7) Auf einer Diplomurkunde eines Diplomstudiengangs mit einer Regelstudienzeit mit wenigstens 9 Semestern wird bescheinigt, dass der Diplomgrad äquivalent zum Master of Science (M.Sc.) der entsprechenden Fachrichtung ist.
- (8) Bei Bachelor- und Master-Studiengängen wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgestellt. Details hierzu können die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen festlegen.

## **§ 6**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss jedes Versuchs, eine Studienleistung (s. § 18) zu erbringen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die zugehörigen Unterlagen gewährt, soweit sie ihr oder ihm nicht schon vorliegen. Diese Unterlagen umfassen abhängig von der Art der Studienleistung ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die auf die Studienleistung bezogenen Gutachten der Prüfenden, Prüfungsprotokolle usw.
- (2) Für Klausuren ist die Einsichtnahme in § 20 Abs. 3 geregelt. Für alle anderen Arten von Studienleistungen ist ein Antrag auf Einsichtnahme zugehöriger Prüfungsakten binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung der Studienleistung bei den jeweils zuständigen Prüferinnen oder Prüfern zu stellen.

## **Generelle Regelungen für Zwischen- und Abschlussprüfungen**

### **§ 7**

#### **Umfang und Form der Prüfungen**

- (1) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, welche Studienleistungen im Rahmen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung zu erbringen sind.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, einzelne Studienleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses es gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 8**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Siegen für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer über Absatz 1 hinaus folgende allgemeinen Qualifikationen besitzt:
- (a) im Falle einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung D1: die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 66 Abs. 4 HG
  - (b) im Falle einer Diplomprüfung D2, einer Bachelor-Prüfung oder einer Master-Prüfung: die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 66 Abs. 4 HG oder die Fachhochschulreife verbunden mit einem Eignungsnachweis nach § 66 Abs. 6 HG. Umfang und Art des Nachweises regelt die 'Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung der Universität Siegen'.
- (3) Zu einer Diplomprüfung D1 oder D2 kann nur zugelassen werden (ggf. mit den Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 2), wer über die Absätze 1 und 2 hinaus das Vordiplom des Studiengangs besitzt.
- (4) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer über Absätze 1 und 2 hinaus folgende einschlägigen fachspezifischen Qualifikationen a - c besitzt:
- (a) bei konsekutiven Master-Studiengängen den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Bachelor-Studiengangs an der Universität Siegen oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss; bei nichtkonsekutiven Master-Studiengängen legt die jeweilige studiengangsspezifische Master-Prüfungsordnung fest, welche Bachelor-Abschlüsse zur Zulassung qualifizieren.
  - (b) besondere studiengangbezogene Voraussetzungen, Details hierzu sind in der jeweiligen studiengangsspezifischen Master-Prüfungsordnung festgelegt. Insbesondere können Zulassungsbedingungen darin bestehen, dass im Rahmen des Bachelor-Studiums bestimmte Nebenfächer, Studienschwerpunkte und/oder Themengebiete in Wahlpflichtblöcken gewählt wurden.
  - (c) eine besondere Eignung für das jeweilige Master-Studium: Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mindestens mit der Note „gut“ absolviert worden ist. In anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Zusatzqualifikationen, die z.B. durch eine vorangegangene Berufstätigkeit nach Abschluss des BA-Studienganges erworben wurden, können berücksichtigt werden.

- (5) Über die Anerkennung der studiengangsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen für einen Master-Studiengang, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworben wurden, sowie über die Eignung für das jeweilige Master-Studium entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls erkennt er bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an und/oder erteilt Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studienleistungen. Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

## **§ 9**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- (a) die Nachweise gemäß § 8. Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach § 8 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen,
  - (b) bei mündlichen Prüfungen gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern gem. § 21 Abs. 4 widersprochen wird,
  - (c) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung oder eine als vergleichbar anerkannte Prüfung in diesem Studiengang oder einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder gemäß § 2 Abs. 1 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (3) Die Zulassung zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung ist abzulehnen, wenn
- die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Zwischen- oder Abschlussprüfung oder eine als vergleichbar anerkannte Prüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des

- Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
  - eine Fristüberschreitung nach § 23 Abs. 2 vorliegt.

## **§ 10**

### **Zulassung zu Fachprüfungen bzw. Studienleistungen**

- (1) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist schriftlich zusammen mit der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch zu beantragen.  
Bei auf mehrere Termine verteilten Klausuren (§ 20 Abs. 2) ist der Antrag auf Zulassung vor der ersten Teilklausur zu stellen.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nur zu solchen Fachprüfungen zugelassen werden, die einschlägig für den Studiengang sind, für den die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist.
- (3) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können für einzelne Studienleistungen Voraussetzungen, insb. vorher erfolgreich absolvierte Studienleistungen, festlegen. Bei Modulen, die aus einer Vorlesung mit begleitenden praktischen Übungen bestehen und deren Inhalt durch eine Fachprüfung geprüft wird, kann die Zulassung zu der Fachprüfung von der erfolgreichen Teilnahme an den praktischen Übungen, abhängig gemacht werden; Details hierzu legen die Modulbeschreibungen fest.
- (4) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Wahlpflichtblöcke enthalten. Einem Wahlpflichtblock sind ein oder mehrere Modulkataloge und ein Studienvolumen zugeordnet. Aus den zugeordneten Katalogen sind Module im angegebenen Umfang zu wählen.  
Jedes Modul kann nur einmal im Studium gewählt werden.  
Die Regelungen in § 4 Abs. 4 werden auf Module in Wahlpflichtblöcken nur auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angewandt.  
Bei Modulen, die durch eine Fachprüfung geprüft werden, kann die Wahl dieses Moduls nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald der erste Prüfungsversuch begonnen hat.
- (5) In konsekutiven Master-Studiengängen können in Wahlpflichtblöcken keine Module gewählt werden, die schon im vorhergehenden Bachelor-Studiengang absolviert wurden.

## § 11 Mentorensystem

- (1) Der Fachbereich benennt für jede in einem Studiengang des Fachbereichs Immatrikulierte bzw. jeden in diesem Studiengang des Fachbereichs Immatrikulierten eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der die Immatrikulierte bzw. den Immatrikulierten in seiner bzw. ihrer persönlichen Studienplanung berät. Wenigstens einmal pro Jahr soll die Mentorin bzw. der Mentor mit der bzw. dem Immatrikulierten den bisherigen Studienverlauf und ggf. aufgetretene Probleme besprechen und eine Planung für das kommende Studienjahr anfertigen.
- (2) Die Mentorin bzw. der Mentor berät die Studentin bzw. den Studenten hinsichtlich der Module, die in Wahlpflichtblöcken sinnvoll kombinierbar sind, wobei die individuellen Vorkenntnisse und Interessenschwerpunkte der Studentin bzw. des Studenten berücksichtigt werden sollen. Für die geplante Auswahl ist die Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors erforderlich. Die Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors muss dem Prüfungsamt spätestens zu folgenden Zeitpunkten vorliegen:
  - (a) bei Modulen, die durch eine Fachprüfung geprüft werden: beim Antrag auf Zulassung zu der Prüfung,
  - (b) bei allen anderen Modulen: spätestens vor der Vergabe der Abschlussarbeit.
- (3) Als Mentorin bzw. Mentor sind nur Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs des Fachbereichs zugelassen.

## § 12 An- und Abmeldeverfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt die Modalitäten der Anmeldeprozedur und gibt diese durch Aushang rechtzeitig bekannt.
- (2) Für Klausuren legt der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungstermine und die Meldetermine fest.

Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne Nennung von Gründen die Annullierung der Anmeldung verlangen. Danach sind Rücktritte nur bei Nennung stichhaltiger Gründe unter Beachtung von § 22 Abs. 2 zulässig. Der Rücktritt ist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift beim Prüfungsamt zu erklären.

Die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten wird durch Aushang bekannt gegeben.

Die Nichtzulassung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter

Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Sofern eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wegen eines Auslandsstudiums oder eines ununterbrochenen Auslandspraktikums an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen nicht anwesend sein kann, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden Prüfungen zu einem abweichenden Termin gestatten. Dieser Ausnahmeregelung kann bei maximal drei Klausuren angewandt werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen ist der Prüfungstermin mit der Prüferin oder dem Prüfer direkt zu vereinbaren und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung**

- (1) Eine Zwischen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gem. § 34 erworben worden sind.
- (2) Eine Zwischen- oder Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist (vgl. § 23 Abs. 1) oder wenn im Falle einer Abschlussprüfung die Abschlussarbeit auch im zweiten Versuch mit nicht bestanden (5,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Gesamtnote einer Zwischen- oder Abschlussprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der benoteten Studienleistungen der Zwischen- oder Abschlussprüfung. Die Noten sind anhand der Leistungspunkte zu gewichten.  
Die resultierenden Mittelwerte sind wie folgt in Noten umzusetzen:
  - 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
  - 1,6 bis 2,5 = gut,
  - 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
  - 3,6 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Bei der Bildung einer Gesamtnote aus mehreren Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle der Einzelnoten hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei einer Abschlussprüfung wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Gesamtnote 1,0 ist.



## **§ 14 Zusatzmodule**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Abschlussprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Fachprüfung ablegen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis der Fachprüfung in einem Zusatzmodul wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen; ferner ist es für das Bestehen der Abschlussprüfung nicht relevant.
- (3) Als Zusatzmodul können nur Module gewählt werden, für die in der jeweiligen Studiengangsvariante folgendes gilt:
  - sie sind kein Pflichtpflichtmodul und
  - sie sind in keinem Wahlpflichtblock wählbar, in dem die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten noch nicht erworben wurde.

## **Regelungen für Diplomvorprüfungen**

### **§ 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife**

- (1) In integrierten Studiengängen erwerben Studentinnen und Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NW. S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie im Grundstudium den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplomvorprüfung bestanden haben.  
Welche Brückenkurse zu absolvieren sind, wird in den für den Studiengang spezifischen Regelungen festgelegt.
- (2) In das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

## **Regelungen für Diplomprüfungen**

### **§ 16**

#### **Eingeschränkte Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Abweichend von den Regelungen in § 8 Abs. 3 ist in dem Fall, dass höchstens eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist, eine eingeschränkte Zulassung zur Diplomprüfung möglich.
- (2) Bei der eingeschränkten Zulassung zur Diplomprüfung ist bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zulassung zu maximal zwei Fachprüfungen der Diplomprüfung D1 möglich unter der Voraussetzung, dass die in der Diplomvorprüfung fehlende Fachprüfung im gleichen Prüfungszeitraum abgelegt wird.

### **§ 17**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusätzlich beizufügen:
  - Das Zeugnis der Diplomvorprüfung oder ersatzweise ein Nachweis der Anrechnung gemäß § 4 Abs. 3,
  - ggf. ein Antrag gemäß § 16.

## **Arten von Studienleistungen und deren Bewertung**

### **§ 18**

#### **Arten von Studienleistungen**

- (1) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Es sind folgende Arten von Studienleistungen zulässig:
  - Fachprüfung
  - Studienpraktikum
  - Industriepraktikum
  - Seminar
  - Projektgruppe
  - Hausarbeit
  - Studienarbeit bzw. betreutes Praxisprojekt
  - Abschlussarbeit.

Die folgenden Paragraphen legen fest, wie die jeweiligen Arten von Studienleistungen erbracht werden müssen.

## **§ 19 Fachprüfung**

- (1) Eine Fachprüfung bezieht sich auf ein bestimmtes Modul. Der Stoffumfang, über den sich die Fachprüfung erstreckt, wird durch die Modulbeschreibung und im Detail durch die entsprechende Lehrveranstaltung festgelegt. Geprüft werden darf nur, was zuvor gelehrt wurde. In einer Fachprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er den Lehrstoff verstanden hat.
- (2) Fachprüfungen finden entweder in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen statt.

## **§ 20 Klausur**

- (1) Die Dauer von Klausuren wird in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für jede Fachprüfung individuell festgelegt.
- (2) Klausuren können kompakt (zu einem Termin) oder verteilt (auf zwei oder vier Termine) durchgeführt werden. Eine dreistündige kompakte Klausur kann auf zwei Termine zu je 105 Minuten oder vier Termine zu je 60 Minuten verteilt werden. Eine zweistündige kompakte Klausur kann auf zwei Termine zu je 75 Minuten verteilt werden. Bei einer verteilten Klausur ist die entsprechende Aufgabenmenge einer kompakten Klausur gleichmäßig auf die Termine zu verteilen; dies gilt ebenfalls für die Bewertungspunkte, die für die Lösung der Einzelaufgaben vergeben werden. Die Note der verteilten Klausur wird nur auf Basis der Summe der Bewertungspunkte, die an den einzelnen Terminen erzielt wurden gebildet. Die Teilnahme an allen Terminen einer verteilten Klausur oder eine Mindestzahl erzielter Punkte pro Termin darf nicht zusätzlich für das Bestehen der Klausur verlangt werden.
- (3) Die Note der Klausur ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen, bei verteilten Klausuren sechs Wochen nach dem letzten Klausurtermin, bekannt zu geben. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note kann die Kandidatin bzw. der Kandidat Einblick in die bewertete Klausurarbeit nehmen. Die Einsichttermine werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.

## **§ 21**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Protokoll festzuhalten, wobei standardisierte Formblätter verwendet werden dürfen. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (4) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22**

### **Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Fachprüfung, die als kompakte Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt wird, wird mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt. Bei einer verteilten Klausur werden bei Nichterscheinen zu einem Termin oder bei Rücktritt während eines Termins null Bewertungspunkte für diesen Termin vergeben (vgl. § 20 Abs. 2). Bei einer verteilten Klausur zu einer mehrsemestrigen Lehrveranstaltung kann eine Kandidatin oder ein Kandidat schon vor dem letzten Termin den Rücktritt von der Prüfung erklären. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen und ist nicht widerrufbar. Der Prüfungsversuch wird daraufhin mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die Anmeldung zu dieser Fachprüfung annulliert.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw.

dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 23**

#### **Wiederholung von Fachprüfungen**

- (1) Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist, kann in der gleichen Prüfungsform einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung ist zulässig. Fehlversuche in den vorgeschriebenen Fächern an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat drei Prüfungsversuche nicht bestanden hat. Bestandene Fachprüfungen können (mit Ausnahme von Freiversuchen) nicht wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.

### **§ 24**

#### **Freiversuch**

- (1) Maximal 3 Fachprüfungen in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang bzw. im Hauptstudium eines integrierten Studiengangs, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden sind, können auf Antrag als Freiversuch gewertet und wiederholt werden. Diese Wiederholung ist keine Wiederholung im Sinne des § 23 Abs. 1.
- (2) Eine Klausur ist beim nächsten Prüfungstermin, eine mündliche Fachprüfung innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen, andernfalls verfällt das Recht auf den Freiversuch.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung die gleiche oder eine bessere Fachnote wie beim ersten Versuch erreicht, so gilt der erste Versuch als nicht unternommen.
- (4) Eine Fachprüfung, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde, kann nicht als Freiversuch gewertet werden.
- (5) Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.

Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (7) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben oder eine Fachprüfung, deren Anerkennbarkeit vorab vom Prüfungsamt bestätigt worden ist, abgelegt hat.
- (8) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

## **§ 25 Seminar**

- (1) In einem Seminar sind im Regelfall folgende miteinander zusammenhängenden Leistungen zu erbringen:
  - Abhalten eines Vortrags über ein vorgegebenes Thema
  - Anfertigen einer schriftlichen Ausarbeitung über die Inhalte des Vortrags
  - Teilnahme an den anderen Vorträgen des Seminars und Teilnahme an der Diskussion über die Vortragsthemen.

Der Umfang der einzelnen Leistungen orientiert sich an der Zahl der für das Seminar vergebenen Leistungspunkte.

- (2) Die Ausarbeitung ist i.d.R. vor dem Vortrag beim Veranstalter abzugeben. Bei der Abgabe hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Ausarbeitung selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) Bei ausreichenden oder besseren Leistungen stellt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter des Seminars einen Leistungsnachweis aus. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, ob der Leistungsnachweis benotet ist.

## **§ 26 Hausarbeit**

- (1) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema bzw. einer Fragestellung. Das für die Lösung der Fragestellung erforderliche Wissen ist in einem oder mehreren vorhergehenden Modulen vermittelt worden. Ausgegeben werden können Hausarbeiten von allen Veranstaltern der vorhergehenden Module.
- (2) Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von 4 Wochen bearbeitbar ist.
- (3) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (4) Bei ausreichenden oder besseren Leistungen stellt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen benoteten Leistungsnachweis aus.

## **§ 27 Studienpraktikum**

- (1) Studienpraktika sind Lehrveranstaltungen, in denen praktische Fertigkeiten erworben und/oder vorher erworbene theoretische Kenntnisse durch Anwendung an konkreten Beispielen vertieft werden sollen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Studienpraktikum wird durch einen Leistungsnachweis bestätigt. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, ob der Leistungsnachweis benotet ist.

## **§ 28 Studienarbeit und betreutes Praxisprojekt**

- (1) Studienarbeiten bzw. betreute Praxisprojekte sind i.d.R. Projekte, in denen praktische Fertigkeiten erworben und/oder vorher erworbene theoretische Kenntnisse durch Anwendung an konkreten Beispielen vertieft werden sollen. Es soll eine Ausarbeitung über den Verlauf bzw. die Resultate der Studienarbeit angefertigt und in der betreuenden Fachgruppe ein Vortrag darüber gehalten werden.
- (2) Die erfolgreiche Bearbeitung der Studienarbeit wird durch einen Leistungsnachweis bestätigt. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, ob der Leistungsnachweis benotet ist, ferner den Umfang in Leistungspunkten.

## **§ 29 Industriepraktikum**

- (1) Industriepraktika dienen der berufspraktischen Ausbildung. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen Umfang und ggf. thematische Ausrichtung der Industriepraktika fest.
- (2) Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einer Praktikumsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegt.
- (3) Es können Vorpraktika im Umfang bis zu 8 Wochen als Einschreibungsvoraussetzung vorgesehen werden.

## **§ 30 Projektgruppe**

- (1) Eine Projektgruppe dient der Vermittlung typischer Arbeitsmethoden bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. Zugleich werden in einer Projektgruppe Fachkenntnisse vertieft.
- (2) Eine Projektgruppe besteht aus einer Veranstalterin, einem Veranstalter oder mehreren Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern sowie mindestens 6 Projektgruppenteilnehmerinnen oder -teilnehmern. Eine der Veranstalterinnen oder einer der Veranstalter muss prüfungsberechtigt im Sinne des § 3 und Mitglied des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik sein.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Projektgruppe bearbeiten im Team eine komplexe Aufgabenstellung, die einschlägig für ihren Studiengang ist. Die Problemstellung wird in einer Projektgruppenbeschreibung, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Beginn der Projektgruppe ausgehändigt wird, von der oder dem Veranstaltenden konkret beschrieben. In der Projektgruppenbeschreibung ist vor allem das für einen erfolgreichen Abschluss der Projektgruppe zu erreichende Minimalziel zu spezifizieren. Im Hinblick auf die Motivierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte die Problemstellung möglichst realitätsrelevant sein. Interdisziplinäre Themen sind zugelassen. Ein externer Produkt- oder Terminzwang ist auszuschließen.
- (4) Der Umfang der Aufgabenstellung der Projektgruppe wird durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen definiert. Eine Projektgruppe mit einem Umfang vom 16 oder mehr Leistungspunkten erstreckt sich i.d.R. über zwei aufeinanderfolgende Semester.



- (5) Die Projektgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer dokumentieren dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik das Resultat ihrer Arbeit in Form eines ausführlichen schriftlichen Abschlussberichtes sowie einer Präsentation im Rahmen des Fachbereichskolloquiums oder einer vergleichbaren Kolloquiumsveranstaltung der Fachgruppe, in der die Veranstalterin oder der Veranstalter tätig ist. Der Abschlussbericht beschreibt die Problemstellung, den Verlauf der Projektgruppe sowie die erzielten Resultate. Im Abschlussbericht und der Projektgruppenpräsentation dokumentieren die Projektgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer insbesondere, ob und in welcher Form das in der Projektgruppenbeschreibung spezifizierte Minimalziel erreicht wurde.
- (6) Auf Basis des Abschlussberichtes und der Präsentation entscheidet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter über die Annahme der Projektgruppen-ergebnisse. Geht daraus die Erreichung des Minimalziels glaubhaft hervor, so ist die Projektgruppe erfolgreich abgeschlossen.
- (7) Bei erfolgreichem Abschluss der Projektgruppe erhält in der Regel jede Projektgruppenteilnehmerin bzw. jeder -teilnehmer einen benoteten Leistungsnachweis. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kann einzelnen Projektgruppenteilnehmerinnen oder Projektgruppenteilnehmern eine erfolgreiche Teilnahme an der Projektgruppe auch dann bescheinigen, wenn insgesamt kein erfolgreicher Abschluss der Projektgruppe erreicht wurde. Sie oder er soll die Bescheinigung insbesondere für Teilnehmende ausstellen, die kein Verschulden am Nichterreichen des Projektgruppen-Abschlusses trifft. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kann einzelnen Projektgruppenteilnehmerinnen oder Projektgruppenteilnehmern die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme auch dann versagen, wenn insgesamt ein erfolgreicher Abschluss erreicht wurde. Sie oder er soll den Leistungsnachweis insbesondere für Projektgruppenteilnehmerinnen oder Projektgruppenteilnehmer versagen, die den Arbeitsfortschritt der Projektgruppe aktiv oder passiv behindert haben. Die Nichtvergabe des Leistungsnachweises ist schriftlich zu begründen.
- (8) Weitere Details bzgl. der Bekanntmachung von Projektgruppen, der Vergabe von Projektgruppenplätzen und sonstiger organisatorischer Fragen können vom Fachbereich 12 in einer Projektgruppenordnung geregelt werden.

### **§ 31 Abschlussarbeiten**

- (1) Abschlussarbeiten im Sinne dieses Paragraphen sind Diplomarbeiten, Bachelor-Arbeiten und Master-Arbeiten. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem ihres bzw. seines Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder bzw. jedem im Fachbereich Elektrotechnik und Informatik tätigen Professorin bzw. Professor oder habilitierten

wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ausgegeben werden. Weitere Personen können durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zugelassen werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studentinnen, einer Studentin und einem Studenten oder zwei Studenten zugelassen werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und wenn der Beitrag die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Eine Diplomarbeit D1 bzw. D2 kann erst vergeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens 45 bzw. 90 Leistungspunkte in der Diplomprüfung erworben hat. Die Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit kann erst vergeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens 120 bzw. 60 Leistungspunkte in der Bachelor- bzw. Master-Prüfung erworben hat. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können darüber hinaus einzelne Studienleistungen definieren, die Voraussetzung zur Vergabe der Abschlussarbeit sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt. Eine vorzeitige Fertigstellung ist zulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist und mit dem durch die Leistungspunkte angegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern. Auf Antrag wird die Bearbeitungszeit ferner um Zeiten verlängert, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bei einer

Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (9) Die Dokumentation der Abschlussarbeit soll vorzugsweise in deutsch, kann aber mit Zustimmung der Betreuenden bzw. des Betreuers auch in englisch verfasst werden. Im Falle der englischen Sprache ist der englische Titel durch seine deutsche Übersetzung zu ergänzen; zusätzlich sind eine deutsche Einleitung und eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen.
- (10) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (11) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen, einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die oder der Ausgebende der Abschlussarbeit sein, die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (12) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der Studentin bzw. dem Studenten innerhalb von acht Wochen mitgeteilt werden.
- (13) Die Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß Absatz 7 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 32**

### **Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für benotete Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Bereich 1,0 bis 4,0 können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die deutsche Noten werden gemäß den jeweils aktuell gültigen Vorgaben der KMK in ECTS-Noten umgesetzt.
- (4) Wenn die Note einer benoteten Studienleistung nicht schlechter als 4,0 ist, ist die Studienleistung bestanden und die der Studienleistung zugeordneten Leistungspunkte werden erworben.
- (5) Benotete Studienleistungen sollen von zwei Prüferinnen, einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern bewertet werden (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen, s. hierzu § 21).

Hiervon kann beim Vorliegen zwingender Gründe durch einen aktenkundig zu machenden Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Gründe sind insb. eine unzumutbare Belastung der Prüferinnen und Prüfer, eine für die Studentinnen und Studenten unzumutbare Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit, die Nichtverfügbarkeit einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers und die Verwendung von Prüfungsverfahren, die eine Zweitkorrektur überflüssig machen.

Bei nicht übereinstimmenden Einzelnoten wird die Note der Studienleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer größeren Differenz wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelnoten gebildet. Die Studienleistung kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels ist § 13 Abs. 3 anzuwenden

- (6) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistung durch z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Versuch, die Studienleistung zu erbringen, mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder im Falle von Klausuren vom Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht.
- (7) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fachprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Versuch, die Studienleistung zu erbringen, mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (8) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 und Absatz 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 33**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studienleistung getäuscht, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note dieser Studienleistung entsprechend berichtigen und die betroffene Diplomvor- oder Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären oder ihre Gesamtnote entsprechend anpassen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder Leistungsnachweises bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Prüfungszeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszufertigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine betroffene Abschlussprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene akademische Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

### **§ 34**

#### **Leistungspunkte**

- (1) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ordnen jeder Studienleistung Leistungspunkte zu.
- (2) Bei Fachprüfungen werden die Leistungspunkte durch Bestehen der Fachprüfung

erworben, bei den anderen Arten von Studienleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) durch Erhalt des Leistungsnachweises. Bei Leistungsnachweisen wird der Vergabemodus vor Beginn der Lehrveranstaltung durch den oder die verantwortlichen Veranstalterinnen oder Veranstalter bekanntgegeben.

- (3) Leistungspunkte, die im Rahmen des ECTS erworben wurden, können für entsprechende Fächer vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

### **§ 35**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 12 Elektrotechnik und Informatik vom 17. Mai 2006.

Siegen, den 27. Juni 2006

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)